

Elternbeitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Kindertagesstätte „Reichenberg“ in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. (DRK KV MOHS e.V.) in der Gemeinde Märkische Höhe

Auf der Grundlage des §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10. Juli 2017 (GVBl. I. Nr. 17), sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. 1 S.54; ABl.MBJS S. 425) ist diese Elternbeitragsordnung zum 01.01.2019 wirksam.

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Nutzung der DRK Kindertagesstätte „Reichenberg“ haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistung in der DRK-Kindertageseinrichtung „Reichenberg“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V. auf der Grundlage eines gültigen Rechtsanspruchsprüfungsbescheides.

(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdatum sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 2

Entstehung des Elternbeitrages

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei wird der Monat zu Tagen gerechnet.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende (höhere oder niedrigere) Beitrag erhoben.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, z.B. bei einem Kuraufenthalt oder einer längeren Krankheit. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßen Ermessen. Auf die Gewährung des Erlassens besteht kein Anspruch.

§ 3

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 17. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über das SEPA-Lastschriftmandat. Von der SEPA-Einzugsermächtigung kann in Fällen, in denen keine Einzugsermächtigung erstellt werden kann, auf Antrag abgesehen werden.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen vom Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Anlagen 1-2 zu dieser Elternbeitragsordnung zu entnehmen. Die Beitragstabellen sind Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
- (2) In der Beitragshöhe ist die Betreuungszeit berücksichtigt. Es stehen folgende wöchentliche Betreuungszeiten zur Verfügung:
 - aa) 30 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
 - bb) 35 Stunden
 - cc) 40 Stunden
 - dd) 45 Stunden
 - ee) 50 Stunden
 - ff) 55 Stunden
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages wird entsprechend der Mindestbetreuungszeit in Verbindung mit der vereinbarten Betreuungszeit festgelegt. Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt haben eine Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden = 100 %.

(4) Wird in der Kindertageseinrichtung über die vereinbarte Betreuungszeit gemäß des Rechtsanspruchsbescheides oder über die Öffnungszeit der Einrichtung in Anspruch genommen, wird diese Betreuungszeit in Höhe von 15,00 € pro angefangene Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kinder werden 80 v.H., bei drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern 60 v.H. des nach § 11 ermittelten Elternbeitrages erhoben.

§ 6

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Einrichtungen ist zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Montag vor einem gesetzlichen Feiertag und am Freitag nach einem gesetzlichen Feiertag geschlossen.
- (3) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden im Kitaausschuss beraten und beschlossen.

§ 7

Beitragserhebung für Besucherkinder

- (1) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichem Antrag an den Träger der Einrichtung kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr die Kindertagesstätte bei freien Kapazitäten in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung besuchen (Besucherkind).
- (2) Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag mit der Anmeldung zu zahlen.
 - a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| aa) bis 6 Stunden täglich | 20,00 € je Betreuungstag |
| bb) über 6 Stunden täglich | 25,00 € je Betreuungstag |

- b) für Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| aa) bis 6 Stunden täglich | 11,00 € je Betreuungstag |
| bb) über 6 Stunden täglich | 14,00 € je Betreuungstag |

§ 8

Elterneinkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Das Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe positiver Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 EUR überschreitet, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie

die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen ist das Kindergeld.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigter Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltsleistungen in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.

(4) Von den Einkünften im Sinne Absatz 1 bis 3 wird der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung, die Werbungskosten in nachgewiesener Höhe und die Einkommenssteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abgezogen. Bei Selbständigen werden vergleichbare Aufwendungen (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen) von den Einkünften abgezogen.

(5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern die leiblichen Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Beitragssätze für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Beiträge sind in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtung festzusetzen und von den Pflegeeltern zu zahlen oder können auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.

§ 9

Nachweis des Elterneinkommens

(1) Maßgebend ist das nachgewiesene Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend vom Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei einer Minderung des Einkommens, die auch eine Beitragsminderung zur Folge haben, wird auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrages vorgenommen.

(2) Die Eltern haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31. Oktober nachzuweisen.

(3) Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, ALG I- und ALG II-Bescheide, Grundsicherungsbescheide und Wohngeldbescheide. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Spätestens jedoch im Folgejahr ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid unaufgefordert vorzulegen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Beiträge erhoben.

§ 10

Festsetzung der Höchstbeiträge

(1) Der monatliche Höchstbeitrag richtet sich nach den Altersgruppen und Betreuungszeiten und wird wie folgt festgesetzt:

a) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

- aa) bis 30 Stunden 380,00 €
- bb) über 30 Stunden 480,00 €

b) Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

- aa) bis 30 Stunden 207,00 €
- bb) über 30 Stunden 257,00 €

§ 11

Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Fürstenwalde, den 13.12.2018



Klaus Bachmayer
Vorstandsvorsitzender
DRK Kreisverband
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.